

Bericht*

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 19/28399 –

Entwurf eines Gesetzes zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften

* Die Beschlussempfehlung wurde auf Drucksache 19/30937 gesondert verteilt.

Bericht der Abgeordneten Dr. Volker Ullrich, Esther Dilcher, Jens Maier, Dr. Jürgen Martens, Gökay Akbulut und Katja Keul

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/28399** in seiner 224. Sitzung am 22. April 2021 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss sowie an den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28399 in seiner 147. Sitzung am 23. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss Digitale Agenda** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28399 in seiner 84. Sitzung am 23. Juni 2021 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Bundesratsdrucksache 145/21 (Drucksache 19/28399) in seiner 76. Sitzung am 14. April 2021 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs): Leitprinzip 5 – Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern und SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Der Entwurf stehe im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Durch den Entwurf werde eine funktionierende Rechtspflege durch die Verbesserung des elektronischen Rechtsverkehrs sichergestellt. Dies stehe im Einklang mit dem Prinzip 5 „Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“ und allen voran dem „SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 19/28399 in seiner 161. Sitzung am 22. Juni 2021 abschließend beraten. Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden nur die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in der Drucksache 19/28399 verwiesen.

Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozessordnung – ZPO)

Zu Nummer 2 (Änderung des § 91 ZPO)

Im Rahmen der Schuldrechtsreform ist die Regelverjährungsfrist von 30 Jahren auf drei Jahre verkürzt worden. Dies hat auch Auswirkung auf die Verjährung von prozessualen Kostenerstattungsansprüchen, die nunmehr der dreijährigen Verjährungsfrist gemäß § 195 BGB unterfallen. Die 30jährige Verjährungsfrist des § 197 Absatz 1 Nummer 3 BGB greift erst, wenn die Kostengrundentscheidung durch rechtskräftiges Urteil festgestellt ist. Werden Urteile mit Rechtsmitteln angefochten und stellt die obsiegende Partei deshalb vorerst keinen Antrag auf Kostenfestsetzung, kann der Kostenerstattungsanspruch bei über dreijähriger Dauer des Rechtsmittelverfahrens verjähren bevor die Kostengrundentscheidung Rechtskraft erlangt. Denkbar ist eine Verjährung des Kostenerstattungsanspruchs auch dann, wenn das Kostenfestsetzungsverfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens von den Beteiligten einvernehmlich ruhend gestellt wird. Der Hemmungstatbestand des § 204 Absatz 1 Nummer 1 BGB hilft dem Kostengläubiger, selbst wenn er den Antrag auf Kostenfestsetzung stellt, nur, solange das Kostenfestsetzungsverfahren betrieben wird. Wird es hingegen ruhend gestellt, wie es in langandauernden Rechtsmittelverfahren in der Regel der Fall ist, endet die Hemmung nach § 204 Absatz 2 Satz 1 und 3 BGB sechs Monate nach der letzten Verfahrenshandlung. Um eine Verjährung seines Kostenerstattungsanspruchs zu verhindern, ist der Kostengläubiger in diesen Fällen gezwungen, aufgrund eines vorläufig vollstreckbaren Urteils seinen Kostenerstattungsanspruch festsetzen zu lassen, obwohl die Kostenentscheidung im Rechtsmittelverfahren aufgehoben oder geändert werden kann.

Die Neuregelung soll verhindern, dass der Kostenerstattungsanspruch verjährt, bevor die Entscheidung über ihn rechtskräftig geworden ist oder der Rechtsstreit auf andere Weise beendet wird.

Dies ermöglicht es Prozessparteien, die Kostenfestsetzung erst dann zu beantragen, wenn über die Kostentragung endgültig entschieden ist, ohne die Verjährung ihres Kostenerstattungsanspruchs zu riskieren. Die neue Regelung hemmt die Verjährung des Anspruchs auf Kostenerstattung solange, bis rechtskräftig über ihn entschieden ist, und gewährleistet damit, dass der Kostenerstattungsanspruch nicht verjährt, bevor über den Hauptanspruch rechtskräftig entschieden wurde.

Zu Nummer 3 Buchstabe b (Änderung des § 130a Absatz 2 Satz 2 ZPO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 173 ZPO)

Steuerberater und sonstige in professioneller Eigenschaft am Prozess beteiligte Personen, Vereinigungen und Organisationen, bei denen von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, werden nicht unmittelbar mit dem Inkrafttreten des Gesetzes verpflichtet, einen sicheren Übermittlungsweg für die elektronische Zustellung zu eröffnen. Sonstige in professioneller Eigenschaft am Prozess beteiligte Personen, Vereinigungen und Organisationen, bei denen von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, erhalten dadurch die Gelegenheit, gegebenenfalls erforderliche organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die entsprechenden Strukturen für den neu eingeführten Übermittlungsweg des elektronischen Bürger- und Organisationenpostfachs (eBO) zu schaffen.

Im Interesse einer möglichst umfassenden und zügigen Digitalisierung des Schriftverkehrs in gerichtlichen Verfahren und der hierfür erforderlichen Nutzung elektronischer Übermittlungswege werden Steuerberater mit der beabsichtigten Einführung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs zum 1. Januar 2023 sowie die sonstigen in professioneller Eigenschaft am Prozess beteiligten Personen, Vereinigungen und Organisationen, bei denen von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, zum 1. Januar 2024 verpflichtet, ebenfalls einen sicheren Übermittlungsweg einzurichten.

Zu Nummer 10 (Änderung des § 186 ZPO)

Bisher haben die Gerichte von der Möglichkeit der elektronischen Veröffentlichung wenig Gebrauch gemacht. Ein wesentlicher Grund ist die Tatsache, dass die Einstellung der Benachrichtigung in einem im Gericht öffentlich zugänglichen elektronischen Informationssystem und einer Benachrichtigung durch Bekanntmachung in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem selten parallel erfolgt. Zukünftig kann die öffentliche Zustellung entweder herkömmlich durch Papieraushang der Benachrichtigung nach § 186 Absatz 2 Satz 1 Alternative 1 ZPO-E oder nach § 186 Absatz 2 Satz 1 Alternative 2 ZPO-E elektronisch durch Veröffentlichung der Benachrichtigung in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem, das gleichzeitig für die Gerichtsöffentlichkeit im Gericht öffentlich zugänglich sein muss, erfolgen. Eine ähnliche Regelung enthält bereits § 435 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

Zu Nummer 11 (Änderung des § 192 ZPO)

Die Änderungen in den §§ 192 bis 193a ZPO-E passen die Vorschriften über die Zustellung auf Betreiben der Parteien an die geänderten Vorschriften über die Zustellung von Amts wegen (§§ 166 ff. ZPO) an. Es soll geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen der Gerichtsvollzieher Schriftstücke zustellen kann (§ 193 ZPO-E) und unter welchen Voraussetzungen er elektronische Dokumente zustellen kann (§ 193a ZPO-E).

§ 192 ZPO-E wird zur besseren Übersichtlichkeit neu strukturiert. Die Vorschrift enthält nunmehr allgemeine Regelungen für Zustellungen durch den Gerichtsvollzieher. Diese gelten sowohl für Zustellungen von Schriftstücken als auch von elektronischen Dokumenten.

In Satz 1 wird weitgehend der Regelungsinhalt des bisherigen § 192 Absatz 1 ZPO übernommen. Dabei wird geregelt, dass für Zustellungen im Parteibetrieb, mit Ausnahme der Auslandszustellungen nach § 183 ZPO, der Gerichtsvollzieher zuständig ist. Die Sätze 2 und 3 beinhalten den bisherigen Regelungsgehalt des § 192 Absatz 3 ZPO (Vermittlung der Zustellung durch die Geschäftsstelle des Amtsgerichts).

Zu Nummer 12 (Änderung des § 193 ZPO)

§ 193 ZPO-E regelt die Zustellung von Schriftstücken.

Zu Buchstabe a

Die Überschrift bringt den geänderten Regelungsinhalt der Vorschrift zum Ausdruck.

Zu Buchstabe b

In dem neuen Absatz 1 wird der Regelungsinhalt des bisherigen § 192 Absatz 2 ZPO übernommen, wobei klar gestellt wird, dass es sich um die Zustellung von Schriftstücken und nicht um die Zustellung elektronischer Dokumente (vergleiche § 193a ZPO-E) handelt. Der Regelungsinhalt wird zudem dahingehend erweitert, dass das zuzustellende Schriftstück auch als elektronisches Dokument an den Gerichtsvollzieher auf einem sicheren Übermittlungsweg übermittelt werden kann. Hierdurch soll der elektronische justizielle Rechtsverkehr weiter ausgebaut werden. In diesem Fall fertigt der Gerichtsvollzieher von dem elektronischen Dokument einen Ausdruck, beglaubigt diesen Ausdruck und stellt anschließend dieses Schriftstück an den Empfänger zu.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen in § 193 Absatz 2 Satz 1 ZPO-E und die Einfügung eines Satzes 2 folgen dem neuen Regelungsinhalt des § 193 Absatz 1 ZPO-E, der zwischen der Übermittlung von Dokumenten in Papierform und in elektronischer Form unterscheidet. In § 193 Absatz 2 Satz 1 wird entsprechend die Beurkundung der Ausführung der Zustellung für den Fall geregelt, dass das zuzustellende Schriftstück dem Gerichtsvollzieher vom Gläubiger in Papierform zugeleitet wird. In dem neuen Satz 2 wird die Beurkundung der Ausführung der Zustellung für den Fall geregelt, dass das zuzustellende Schriftstück dem Gerichtsvollzieher vom Gläubiger als elektronisches Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg übermittelt wird.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung wegen der Einfügung des Absatzes 1.

Zu Nummer 13 (Änderung des § 193a ZPO)

§ 193a ZPO-E regelt die Zustellung elektronischer Dokumente. Der Gerichtsvollzieher kann schon nach geltendem Recht elektronische Zustellungen vornehmen. Dies soll nunmehr durch die neue Vorschrift des § 193a ZPO-E ausdrücklich klargestellt werden. Die Vorschrift enthält zudem Sonderregelungen für die elektronische Zustellung elektronischer Dokumente. Maßgeblich sind im Übrigen die Regelungen des § 173 ZPO-E. Ein ausdrücklicher Verweis auf diese Vorschrift ist nicht erforderlich, da sich die entsprechende Anwendbarkeit bereits aus § 191 ZPO ergibt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt, dass dem Gerichtsvollzieher das zuzustellende Dokument elektronisch auf einem sicheren Übermittlungsweg oder in Papierform übermittelt werden kann. Die Vorschrift verfolgt das Ziel, einen weiten Anwendungsbereich für die elektronische Zustellung elektronischer Dokumente zu ermöglichen. Für den Fall, dass dem Gerichtsvollzieher das Dokument in Papierform übermittelt worden ist, überträgt dieser die Schriftstücke in ein elektronisches Dokument.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Nachweis der Zustellung eines elektronischen Dokuments durch den Gerichtsvollzieher.

Satz 1 bestimmt als Zustellungsnachweis die automatisierte Eingangsbestätigung des Empfängers. Diese Regelung stellt damit anders als § 173 Absatz 3 ZPO-E auch bei Zustellungen an den dort genannten Empfängerkreis auf die automatisierte Eingangsbestätigung und nicht auf das elektronische Empfangsbekanntnis ab. Der Grund hierfür liegt darin, dass es mit dem Ziel, eine effektive Zwangsvollstreckung sicherzustellen, nicht vereinbar ist, den Zugang eines Dokuments von einer Handlung des Empfängers abhängig zu machen.

Nach Satz 2 soll der Zeitpunkt der Zustellung der in der automatisierten Eingangsbestätigung ausgewiesene Zeitpunkt des Eingangs in dem vom Empfänger eröffneten elektronischen Postfach sein. Dies stellt wiederum eine Abweichung von § 173 Absatz 3 ZPO-E dar. Darüber hinaus weicht diese Regelung auch von § 173 Absatz 4 Satz 4 und 5 ZPO-E ab. Es gilt also weder die 3-Tages-Fiktion noch besteht für den Empfänger die Möglichkeit nachzuweisen, dass das Dokument nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Der Grund für diese Abweichungen besteht zum einen wiederum darin, eine effektive Zwangsvollstreckung sicherzustellen. Insbesondere bei der Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen (§ 829 ZPO) als auch Vorpfändungen (§ 845 ZPO) ist der sofortige Zugang unabdingbar, weil ansonsten die Gefahr besteht, dass der Schuldner Vermögenswerte beiseiteschafft. Der sofortige Zugang kann sich aber auch zugunsten des Schuldners auswirken. Namentlich bei einem Verzicht des Gläubigers auf die Rechte aus der Pfändung und der Überweisung zur Einziehung (§ 843 ZPO) kommt ihm die sofortige Wirkung der Zustellung an den Drittschuldner zugute, weil er dann auch sofort wieder über sein Vermögen verfügen kann. Zum anderen soll dadurch, dass nicht nur der Tag der Zustellung feststeht, sondern auch die Uhrzeit, ermöglicht werden, dass der Rang einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme exakt bestimmt werden kann.

Nach Satz 3 ist das zugestellte Dokument mit der automatisierten Eingangsbestätigung elektronisch zu verbinden und der Partei, für die zugestellt wurde, elektronisch zuzuleiten. Eine Möglichkeit, diese Untrennbarkeit herzustellen, besteht darin, eine neue, einheitliche elektronische Datei herzustellen (vergleiche BeckOK ZPO/Elzer, 40. Ed. 1.3.2021, ZPO § 319 Randnummern 51, 52). Auf diese Weise soll dem Gläubiger der Nachweis ermöglicht werden, dass ein bestimmtes Dokument zugestellt worden ist und welchen Inhalts das zugestellte Dokument ist. Sollte für die spätere Verwendung ein Ausdruck des elektronisch zugestellten Dokuments und der automatisierten Eingangsbestätigung erforderlich sein, gilt im Hinblick auf die Beweiskraft dieses Ausdrucks § 416a ZPO.

Nach Satz 4 ist ein Ausdruck der automatisierten Eingangsbestätigung mit einem Ausdruck des zuzustellenden elektronischen Dokuments zu verbinden, wenn dem Gerichtsvollzieher das zuzustellende Dokument in Papierform zugeleitet wurde und die Zustellung elektronisch erfolgte.

Die Regelungen des Absatzes 2 gelten auch für elektronische Zustellungen des Gerichtsvollziehers im Parteibetrieb außerhalb der Zwangsvollstreckung, beispielsweise bei Zustellungen von Willenserklärungen (§ 132 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

Zu Nummer 16 (Änderung des § 317 ZPO)

Nach geltendem Recht ist bei der Erteilung von Ausfertigungen, Auszügen und Abschriften eines als elektronisches Dokument vorliegenden Urteils gemäß § 317 Absatz 3, § 298 Absatz 3 ZPO der Urteilsausdruck mit einem Vermerk darüber zu versehen, welches Ergebnis die Integritätsprüfung des Dokuments, wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur und welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist. Ein zwingendes Bedürfnis für das Vermerken des Ergebnisses der Prüfung der elektronischen Signatur des Richters ist indes nicht ersichtlich. Die Ausfertigung eines in Papierform erstellten Urteils enthält zwar die Namen der entscheidenden Richter im Rubrum und in der Unterschriftenzeile, die Wiedergabe der Unterschrift selbst oder eines Repräsentats dieser Unterschrift dagegen nicht. Bei Ausfertigungen von in Papierform erstellten Urteilen kann und muss sich der Empfänger folglich darauf verlassen, dass dem Urkundsbeamten das unterschriebene Original vorgelegen hat; dies hat der Urkundsbeamte mit dem Ausfertigungsvermerk und seiner Unterschrift bestätigt.

Den Ausfertigungen elektronischer Urteile soll künftig ebenfalls kein Transfervermerk mit den Signaturinformationen nach § 298 Absatz 3 ZPO mehr beigelegt werden müssen. Ein sachlicher Grund für diese – auf Urteile beschränkte – Sonderregelung ist nicht erkennbar (vgl. Schmieder in: Ory/Weth, jurisPK-ERV Band 2, 1. Auflage, § 317 ZPO (Stand: 01.09.2020), Rn. 22). Auch eine Situation, wie sie der Regelung des § 298 Absatz 3 ZPO zugrunde liegt, ist nicht gegeben. Denn § 298 Absatz 3 regelt die Anbringung des Transfervermerks für elektronische Dokumente, die unter anderem auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wurden. Das elektronische Urteil wird jedoch nicht übermittelt, sondern liegt bereits vor.

Zu Nummer 17 (Änderung des § 699 ZPO)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 186 Absatz 2 Satz 1 und 2 ZPO. Der Wortlaut der Vorschrift wird entsprechend angepasst.

Zu Nummer 18 (Änderung des § 702 ZPO)

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sind gemäß § 130d Satz 1 ZPO wie Rechtsanwälte ab dem 1. Januar 2022 verpflichtet, unter anderem Anträge als elektronisches Dokument zu übermitteln. Da die Einreichung von Anträgen in maschinell bearbeitbarer Form deren Verarbeitung bei den Mahngerichten erheblich erleichtert, sollen auch sie ihre Anträge zukünftig in maschinell bearbeitbarer Form einreichen.

Zu Nummer 19 (Änderung des § 724 ZPO)

Die Änderung ist aus praktischen Gründen erforderlich. Die Ausstellung einer vollstreckbaren Ausfertigung gemäß den Anforderungen des § 734 ZPO durch ein höheres Gericht ist technisch nicht umsetzbar, wenn die Akte in erster Instanz elektronisch geführt wird. Daher wird die Möglichkeit geschaffen, dass in diesen Fällen die Ausfertigung allein durch das Gericht des ersten Rechtszuges zu erteilen ist. Für die anderen Fälle bleibt es dabei, dass die vollstreckbare Ausfertigung von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des höheren Gerichts ausgestellt wird, wenn der Rechtsstreit dort anhängig ist.

Zu Nummer 20 (Änderung des § 753 ZPO)

Aufgrund der Neuregelungen in den §§ 192 bis 193a ZPO-E ist § 753 Absatz 4 Satz 4 ZPO aufzuheben. Ein Verweis in § 753 Absatz 4 Satz 4 ZPO-E auf die elektronische Zustellung ist an dieser Stelle nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 21 (Änderung des § 829 ZPO)

Die Neufassung des § 829 Absatz 2 Satz 2 ZPO-E stellt eine Folgeänderung der Änderungen in den §§ 192 bis 193a ZPO-E dar und ermöglicht künftig auch eine elektronische Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Schuldner. Dabei sind in erster Linie die folgenden Konstellationen denkbar: Soll der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss als Schriftstück zugestellt werden, so ist ihm eine Abschrift der Zustellungsurkunde oder ein Ausdruck der automatisierten Eingangsbestätigung beizufügen. Soll der Beschluss als elektronisches Dokument zugestellt werden – etwa weil der Schuldner sich damit einverstanden erklärt hat, dass die Zustellung an ihn elektronisch erfolgt –, so ist dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss die automatisierte Eingangsbestätigung oder die Zustellungsurkunde als elektronisches Dokument beizufügen.

Zu Nummer 22 (Änderung des § 840 ZPO)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung wegen des § 193a ZPO-E.

Zu Buchstabe b

Durch die Einfügung des § 193a ZPO-E wird es künftig möglich, die Aufforderung zur Abgabe der Drittschuldnererklärungen elektronisch zuzustellen. Nach § 829 Absatz 2 Satz 2 ZPO-E kann der Pfändungsbeschluss daher zusammen mit der Drittschuldnererklärung elektronisch zugestellt werden.

Mit der Änderung in § 840 Absatz 3 Satz 1 ZPO-E wird der Anwendungsbereich der Vorschrift erweitert und dem Drittschuldner auch für den Fall der elektronischen Zustellung der Aufforderung zur Abgabe der Drittschuldnererklärungen ermöglicht, die Drittschuldnererklärungen innerhalb von zwei Wochen auch an den Gerichtsvollzieher vorzunehmen.

Satz 2 beinhaltet keine inhaltliche Änderung. Vielmehr verbleibt es bei dem geltenden Regelungsinhalt, dass bei Zustellung als Schriftstück die Abgabe der Erklärung auch weiterhin gegenüber dem Gerichtsvollzieher zum Zeitpunkt der Zustellung des Pfändungsbeschlusses erfolgen kann.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung der Zivilprozessordnung zum 1. Januar 2023)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 5. Steuerberater werden erst mit der beabsichtigten Einführung des besonderen elektronischen Steuerberaterpostfachs zum 1. Januar 2023 verpflichtet, einen sicheren Übermittlungsweg einzurichten.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung der Zivilprozessordnung zum 1. Januar 2024)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 5. Sonstige in professioneller Eigenschaft am Prozess beteiligte Personen, Vereinigungen und Organisationen, bei denen von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, werden erst zum 1. Januar 2024 verpflichtet, einen sicheren Übermittlungsweg einzurichten.

Zu Artikel 4 (Änderung des § 32a Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Artikel 5 (Änderung des § 14b des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Artikel 6 (Änderung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV)**Zu Nummer 4 Buchstabe c (Änderung des § 6 ERVV)**

Die Vorschrift dient der Klarstellung. Justizbehörden, die bereits im SAFE-Verzeichnis in der Rolle „Justiz“ eingetragen sind und für die ein Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingerichtet ist, sind nicht verpflichtet, für Belange, die diese Stellen in ihrer Funktion als „Verwaltungsbehörde“ betreffen, ein zusätzliches besonderes Behördenpostfach (beBPo) einzurichten. Die Zuordnung zu einer bestimmten Rolle im SAFE-Verzeichnis besagt nichts über die Art des Handelns der betreffenden Stelle. Auch in der analogen Welt erreichen alle Angelegenheiten, seien sie justizieller oder verwaltungsrechtlicher Natur, ein Gericht oder eine sonstige Justizbehörde in einem Briefkasten. Im elektronischen Rechtsverkehr ist es dem Absender ebenfalls nicht zuzumuten, die Auswahl zu treffen, ob er dem Empfänger in verwaltungsrechtlicher oder justizieller Angelegenheit schreibt und danach den Briefkasten auszuwählen. Soweit einige Landesjustizverwaltungen bereits mehrere Postfächer für Gerichte und sonstige Justizbehörden eingerichtet haben, war dies nach dem bisherigen Regelungsgefüge nicht zwingend erforderlich. Mit der hier vorgeschlagenen Gleichstellung des EGVP mit einem beBPo wird ausdrücklich klargestellt, dass bei Vorhandensein eines auf einem OSCI-Standard basierenden Postfachs für justizielles Handeln keine zusätzlichen auf dem OSCI-Standard basierenden Postfächer für behördliches Handeln der Justizbehörden eingerichtet werden müssen.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 10 ERVV)

Der neue Absatz 3 ERVV-E trägt dem praktischen Bedürfnis Rechnung, dass in bestimmten Fällen die Einrichtung nur eines Postfachs für den Postfachinhaber einen unangemessen hohen Aufwand bedeuten würde oder nicht praktikabel ist. Beispielsweise ist dies bei Verbänden und Gewerkschaften der Fall, die regelmäßig mit einer großen Anzahl von rechtlich nicht selbständigen, aber organisatorisch abgetrennten Untergliederungen in nicht unerheblichem Umfang in einzelnen gerichtlichen Verfahren für den Verband oder die Gewerkschaft auftreten. Die Einrichtung von Postfächern für rechtlich unselbständige Untergliederungen von juristischen Personen oder sonstigen Vereinigungen setzt aber voraus, dass Verwechslungen zwischen dieser und der Untergliederung durch die Bezeichnung ausgeschlossen sein müssen. Die Wirksamkeit der Zustellung berührt eine Übermittlung an nur eines von mehreren Postfächern einer juristischen Person oder sonstigen Vereinigung nicht. Jedes dieser Postfächer ist der Person oder Vereinigung zuzurechnen.

Zu Artikel 8 Nummer 1 Buchstabe b (Änderung des § 46c des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Artikel 11 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes – SGG)**Zu Nummer 2 (Änderung des § 65a Absatz 2 SGG)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 137 SGG)

Mit der Streichung wird bewirkt, dass den Ausfertigungen, Auszügen und Abschriften eines als elektronisches Dokument vorliegenden Urteils künftig kein Transfervermerk mit den Signaturinformationen nach § 65b Absatz 4 SGG mehr beigelegt werden müssen. Der Transfervermerk enthält Angaben darüber, wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur und welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist sowie über das Ergebnis der Integritätsprüfung des Dokuments. Ein sachlicher Grund und zwingendes Bedürfnis für die Anbringung des Transfervermerks besteht nicht. Die Ausfertigung eines in Papierform erstellten Urteils enthält zwar die Namen der entscheidenden Richter im Rubrum und in der Unterschriftenzeile, die Wiedergabe der Unterschrift selbst oder eines Repräsentats dieser Unterschrift dagegen nicht. Bei Ausfertigungen von in Papierform erstellten Urteilen kann und muss sich der Empfänger folglich darauf verlassen, dass dem Urkundsbeamten das unterschriebene Original vorgelegen hat; dies hat der Urkundsbeamte mit dem Ausfertigungsvermerk und seiner Unterschrift bestätigt. Auch besteht keine Situation, wie sie der Regelung des § 65b Absatz 4 SGG

zugrunde liegt. Denn § 65b Absatz 4 SGG regelt die Anbringung des Transfervermerkes für elektronische Dokumente, die an das Gericht nicht auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wurden. Im Falle des § 137 Satz 2 SGG wird das elektronische Urteil jedoch nicht an das Gericht übermittelt, sondern liegt bereits vor.

Zu Artikel 14 (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO)

Zu Nummer 1 (Änderung des § 55a Absatz 2 VwGO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 56a Absatz 2 VwGO)

Aus den bereits zur Änderung des § 186 Absatz 2 Satz 1 und 2 ZPO angegebenen Gründen werden auch die Regelungen des § 56a Absatz 2 Satz 1 und 2 VwGO angepasst.

Zu Artikel 17 Nummer 1 (Änderung des § 52a der Finanzgerichtsordnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu Artikel 20 (Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes)

Die Gebühren des Gerichtsvollzieherkostengesetzes sind letztmalig durch das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) zum 1. August 2013 erhöht worden. Insbesondere im Hinblick auf die seither gestiegenen Kosten für den Bürobetrieb ist eine erneute Anpassung dieser Gebühren geboten.

Angemessen erscheint eine lineare Anhebung der Gebühren um zehn Prozent. Dies entspricht dem Umfang der Erhöhung der Gerichtsgebühren durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3229).

Von der Anpassung ausgenommen werden sollen lediglich die Gebühren nach den Nummern 240 und 241 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtsvollzieherkostengesetz, da diese erst zum 1. Januar 2021 durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 unter Berücksichtigung des aktuell für die abgegoltenen Tätigkeiten entstehenden Aufwands neu festgelegt wurden.

Bei der Änderung in Nummer 102 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtsvollzieherkostengesetz handelt es sich um eine Folgeänderung zu den Änderungen der §§ 192 und 193 ZPO.

Zu Artikel 21 (Änderung der Grundbuchverfügung – GBV)

Nach § 78 Absatz 2 Satz 1 der Grundbuchverfügung (GBV) gilt ein Ausdruck aus dem maschinell geführten Grundbuch als beglaubigte Abschrift, wenn er gesiegelt ist und die Kennzeichnung „Amtlicher Ausdruck“ sowie den Vermerk „beglaubigt“ mit dem Namen der Person trägt, die den Ausdruck veranlasst oder die ordnungsgemäße drucktechnische Herstellung des Ausdrucks allgemein zu überwachen hat. Im Gegensatz zu einem „einfachen“ Ausdruck, der nach § 78 Absatz 1 Satz 2 GBV auch elektronisch übermittelt werden kann, ist beim amtlichen Ausdruck diese Form der Übermittlung nicht zulässig (§ 78 Absatz 2 Satz 3 GBV). Nach Ansicht des Gesetzgebers von 1993 konnte die Echtheit eines elektronischen Dokuments nicht in gleicher Weise überprüft werden, wie die eines ausgedruckten, gesiegelten Papierdokuments. Diese Erwägung ist seit der Einführung der qualifizierten elektronischen Signatur überholt. Die Rechtsänderung bewirkt, dass nunmehr ein amtlicher Ausdruck dann elektronisch übermittelt werden kann, wenn er mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Vorteile bringt dies unter anderem bei der Erteilung einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblatts und der Urkunden, auf welche im Grundbuch Bezug genommen wird, nach § 19 Absatz 2 Satz 1 ZVG. Der amtliche Ausdruck steht nach § 131 Absatz 1 der Grundbuchordnung einer beglaubigten Abschrift gleich.

Zu Artikel 25 (Änderung der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren)

Es handelt sich um eine Anpassung des Verweises aufgrund der Änderung des § 174 ZPO.

Zu Artikel 33 (Änderung von § 339 Absatz 3, § 340 Absatz 3 Satz 1 und § 341 Absatz 3 und 4 der Abgabenordnung)

Die Vollstreckungsgebühren der Abgabenordnung orientieren sich seit Jahrzehnten an der Höhe der entsprechenden Vollstreckungsgebühren nach dem Gerichtsvollzieherkostengesetz. Zuletzt wurden die Vollstreckungsgebühren der Abgabenordnung durch das Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) an die Gebühren des Gerichtsvollzieherkostengesetzes angepasst.

Vor diesem Hintergrund werden die Vollstreckungsgebühren der Abgabenordnung analog zu den entsprechenden Gebühren nach dem Gerichtsvollzieherkostengesetz angehoben. Der Gleichklang gewährleistet, dass für ein und dieselbe Vollstreckungshandlung die Gebühr in gleicher Höhe entsteht, unabhängig davon ob die Vollstreckungshandlung im Rahmen eines Vollstreckungsverfahrens nach der Abgabenordnung von den Finanzbehörden oder im Rahmen einer privaten Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher durchgeführt wird.

Zu Artikel 34 (Inkrafttreten)

Artikel 2 soll am 1. Januar 2023, Artikel 3 am 1. Januar 2024 und die Artikel 20 und 33 am ersten Tag des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten; im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeanpassungen, die aufgrund der neuen Artikel 2 und 3 erforderlich wurden.

Berlin, den 23. Juni 2021

Dr. Volker Ullrich
Berichterstatter

Esther Dilcher
Berichterstatterin

Jens Maier
Berichterstatter

Dr. Jürgen Martens
Berichterstatter

Gökay Akbulut
Berichterstatterin

Katja Keul
Berichterstatterin

